

BGer 5F_10/2017 vom 31. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_10_2017

FR: TF 5F_10/2017 du 31 mai 2017

IT: TF 5F_10/2017 del 31 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 11. Oktober 2016 ist das Bundesgericht auf eine Verfassungsbeschwerde der A._____ GmbH (gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 4. Oktober 2016 im Verfahren ZK 16 402) mangels genügender Begründung nicht eingetreten (Verfahren 5D_158/2016).

Am 27. März 2017 hat die A._____ GmbH (Gesuchstellerin) das Bundesgericht um Revision des Urteils 5D_158/2016 ersucht. Sie verlangt die Aufhebung des Urteils, die Rückweisung an die Vorinstanz und allenfalls die Beurteilung durch das Bundesgericht sowie die Löschung eines Registereintrags.

Mit Verfügung vom 28. März 2017 ist der Gesuchstellerin gemäss Art. 62 BGG Frist für die Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.-- angesetzt worden. Mit Verfügung vom 3. Mai 2017 ist der Beschwerdeführerin gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG eine Nachfrist von zehn Tagen seit Zustellung zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt worden. Dabei wurde der Gesuchstellerin angedroht, dass auf ihr Rechtsmittel nicht eingetreten werde, wenn sie den Kostenvorschuss nicht innerhalb der Nachfrist leiste.

Am 4. Mai 2017 ist die Gesuchstellerin mit einem Schreiben an das Bundesgericht gelangt. Sie sieht darin, dass man von ihr einen Vorschuss verlangt, ein Zeichen dafür, dass das Gericht die Sache nicht an die Hand nehmen wolle.

Die Gesuchstellerin hat den Kostenvorschuss binnen der Nachfrist nicht bezahlt. Androhungsgemäss ist folglich gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Gesuchstellerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.